

Anordnung
über die Einführung neuer konstanter Planpreise
für die Planung und statistische Abrechnung
der industriellen Produktion (kPPgo)

vom 22. Oktober 1979

Zur weiteren Verbesserung der in Planung, Rechnungsführung und Statistik angewandten Kennziffern der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen als Grundlage zur Ermittlung und Darstellung des Wachstums des physischen Produktionsvolumens und der Arbeitsproduktivität auf volkswirtschaftlicher Ebene wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 und des Volkswirtschaftsplanes 1981, auf der Basis neuer konstanter Planpreise. Zur Bewertung der industriellen Produktion sind neue konstante Planpreise (kPP₈₀) von

- Betrieben
- Kombinatbetrieben
- Kombinat ohne Kombinatbetriebe
- Einrichtungen

mit industrieller Produktion (im folgenden Betriebe genannt) festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise treten ab 1981 in Planung, Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Planpreise (kPP₇₅). Im Jahre 1980 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Planpreisen (kPP₇₅) als auch zu neuen konstanten Planpreisen (kPP₈₀) zu bewerten und per 30. Juni 1980 sowie per 31. Dezember 1980 zu beiden Preisen abzurechnen.

§ 2

(1) Als neue konstante Planpreise sind die am 1. Januar 1980 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1980 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen.

(2) In die neuen konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

1. bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden.
2. der Wert der Nachauftragnehmerleistungen; Nachauftragnehmerleistungen sind wie Handelsware zu behandeln.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P₂-Produktion) ist der Wert des beigestellten Materials in die neuen konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.

§ 3

(1) Neue konstante Planpreise sind für alle industriellen Erzeugnisse und für materielle Leistungen industrieller Art (insbesondere für ständig wiederkehrende, gleichartige materielle Leistungen industrieller Art in spezialisierten Reparatur- und Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben) festzulegen.

(2) Können für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- und Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse keine konstanten Planpreise festgelegt werden, sind anstelle konstanter Planpreise die effektiven Betriebs-

preise unter entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 2 und 3 anzuwenden. Die Auswirkungen aller nach dem 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen sind gemäß § 6 zu eliminieren.

(3) Zur Berücksichtigung der Sortimentsstruktur und unterschiedlicher Qualitätsstufen sind differenzierte neue konstante Planpreise für unterschiedliche Artikel und Qualitätsstufen festzulegen, wenn deren Betriebspreise eine entsprechende Differenzierung aufweisen.

(4) Können im Ausnahmefall, insbesondere bei zu umfangreichem Sortiment, nicht für alle Einzelerzeugnisse konstante Planpreise festgelegt werden, sind Durchschnittspreise für Gruppen verschiedener Artikel anzuwenden. Ein solcher Durchschnittspreis für eine Gruppe verschiedener Artikel bzw. unterschiedlicher Qualitätsstufen darf jedoch nur gebildet werden, wenn diese

- derselben Erzeugnisposition (8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR) angehören und
- keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

(5) Bei Sortimentsverlagerungen sind die Betriebe, in die die Produktion verlagert wird, verpflichtet, den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen und als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die neuen konstanten Planpreise entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erarbeiten. Für die fachliche Anleitung sind die übergeordneten Organe und die Kombinate gegenüber ihren Kombinatbetrieben (im folgenden übergeordnete Organe genannt) verantwortlich. Die festgelegten neuen konstanten Planpreise sind auf dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Formblatt „Verzeichnis der konstanten Planpreise (кРРад)“ nachzuweisen.

(2) Das Verzeichnis der konstanten Planpreise ist von den Betrieben bis zum 30. Mai 1980 dem übergeordneten Organ zur Bestätigung! vorzulegen. Die Bestätigung ist innerhalb von 4 Wochen — erstmalig zum 30. Juni 1980 — vorzunehmen.

(3) Das Verzeichnis der konstanten Planpreise und dessen Nachträge sind in den Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen und bei Betriebsüberprüfungen dem übergeordneten Organ, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder anderen staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

§ 5

(1) Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind als konstante Planpreise die nach den Rechtsvorschriften gebildeten und bestätigten Preise (Betriebspreise) bzw. die bestätigten Preisvorgaben festzulegen, wobei die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen gemäß § 6 zu eliminieren sind.

(2) Die konstanten Planpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind als Nachtrag zum Verzeichnis der konstanten Planpreise dem übergeordneten Organ zur Prüfung und Bestätigung! vorzulegen. Die Anwendung der gemäß § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahren zur Umrechnung auf die¹

¹ Das Verzeichnis der konstanten Planpreise und die Nachträge zu diesem Verzeichnis sind in dreifacher Ausfertigung beim übergeordneten Organ zur Bestätigung einzureichen. Den Betrieben sind 2 bestätigte Ausfertigungen zurückzugeben, von denen eine Ausfertigung unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Verfügung zu stellen ist.